ASV ANGELSPORTVEREIN SANDHOFEN E.V. INFOPost



Ausgabe: Juli - 2007

EINLADUNG / RUNDBRIEF / INFO Post

DAS KOMMT / DAS WAR / DAS IST / DAS KOMMT (Erstausgabe Juni 1996)

Erstellt unter Mitarbeit von Fabian Klein und Ursel + Werner Kremer

Liebe Sportfreundinnen, liebe Sportfreunde!

(wk) Die dunklen Wolken der letzten 8 Monate am Vereinshimmel sind verschwunden. Mit der Überweisung der vereinbarten letzten Rückzahlungsrate am 25. Juni auf das ASV-Konto bei der VOBA-Sandhofen war/ist die allen Mitgliedern bekannte und einstimmig mitgetragene Rückzahlungsvereinbarung vom 21./22. Dez. 2006 erfüllt. An Bord unseres Vereinsschiffes sind wieder alle von uns eingeforderten €uros vorhanden...

Dank der Mithilfe und Unterstützung vieler bekannter und unbekannter Akteure sind wir wieder voll handlungsfähig und können unseren, bei der JHV am 11. Mai schon vorsorglich verabschiedeten, Ergänzungshaushalt-2007 abarbeiten.

EINLADUNG zur Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 7. September 2007

Wir laden Sie hiermit herzlich zu einer *Außerordentlichen- Mitgliederversammlung* (Satzung § 20) am Freitag, dem 7. September 2007, im ADLER-Saal in der Ausgasse 1, in Sandhofen ein. Schwerpunktthema ist die bereits seit Januar angekündigte **Neufassung unserer Satzung** um ähnliche Negativ- Ereignisse, wie im Nov. 2006, von unserem Verein vorsorglich abzuwenden. Die zur Abstimmung vom Gesamt-Vorstand vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen können als Erläuterungen und als Textvergleich ALT/NEU der <u>ANLAGE zu dieser **INFO** *Post* entnommen werden.</u>

Die Versammlungseröffnung ist um 19.30Uhr.

Nachfolgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Genehmigung der Tagesordnung
- 3. Protokollverlesung der Versammlung v. 19.01.07
- 4. Bericht zur Erfüllung der Rückzahlungsvereinbarung

- 5. Vorstellung des Entwurfs zur **Neufassung unserer Vereinssatzung-2008**, Aussprache und Antrag auf Zustimmung durch die anwesenden Mitglieder
- 6. Aktueller Sachstand zu Handlungszielen für 2007
- 7. Verschiedenes
- 8. Kartenverkauf für Fischerball 2007

(wk) Die vorgesehene Traditionsveranstaltung am 25. August fällt aus, da wir nur eine Woche später mit unserem Blockhaus ein Jubiläum feiern!

₹ 25 JAHRE BLOCKHÜTTE am WW-Weiher

(wk) Am 1. September wollen wir den 25. Jahrestag des Baubeginns unseres Vereinsheimes feiern. Die "Geburtstagsfeier" für unsere "ANGLERKLAUSE" am WihelmsWörth-Weiher beginnt samstags um 18Uhr und hat "open-end". Unter dem Motto Essen + Trinken wie vor 25 Jahren, hat Sylvia Kleber von unserem Veranstaltungsbeirat ein sehr unterhaltsames Rahmenprogramm organisiert.

Auch der damals produzierte "Dokumentarfilm" über Abriss und Neubau wird zu sehen sein – ob sich alle "Bauarbeiter" und "Zuschauer" wieder erkennen? Unser Vors. H. Hedelt wird den Jubiläumsabend zum Anlass nehmen, um alle bei der JHV am 11. Mai verhinderten Vereinsjubilaren nachträglich die Ehrennadeln mit Urkunde zu überreichen.

Besuchen Sie die Geburtstagsfeier am 1. Sept. und feiern Sie mit uns unsere herrliche Vereinsanlage mit unserem Geburtstagskind der "Blockhütte".

Um für die Essenstheke ausreichend planen zu können – es soll keiner zu kurz kommen – ist in der Blockhütte eine Teilnehmerliste ausgelegt; bitte tragen Sie sich schnellstmöglich ein, bei 120 Personen ist Schluss.

(LS/wk) Zwei Wochen später, am 15. Sept., ist unser Bus- Tagesausflug in die Vogesen gebucht. Ludwig Schmitt von unserem Veranstaltungsbeirat hat folgende Reise-Route für 15 €uro pro Person geplant:

Abfahrt am Stich um 8:30Uhr. Wegen der Großbaustelle entnehmen Sie den genauen "Busstandort" bitte der am WW-Weiher ausliegenden Teilnehmerliste (Eintragen nicht vergessen!). Die Fahrt geht über MONSHEIM, GRÜNSTADT und EISTAL nach EISWOOG. Dort ist eine kleine Verpflegungspause. Dann geht es weiter über HOCHSPEYER, JOHANNISKREUZ, HINTER-WEIDENTAL und SALZWOOG nach EPPENBRUNN zum Mittagessen. Zu einer Kaffeepause fahren wir ins Naturschutzgebiet SAARBACHER-HAMMER/ MÜHLWEIHER.

Die Rückfahrt geht über FISCHBACH, HIRSCHTAL und LEMBACH nach SCHWEIGEN/WEINTOR; im Hotel SCHWEIGENER-HOF wird der Abschluss sein.

Über BERGZABERN, LANDAU und NEUSTADT fahren wir dann nach SANDHOFEN. Sofern alle pünktlich in Schweigen einsteigen, werden wir gegen 22Uhr in Sandhofen ankommen.

F HERBSTFISCHEN - 2007

(HH/wk) Unter der organisatorischen Leitung des Fachausschusses (FA) für Fischereiliche-Veranstaltungen, mit den Spfr. Ehrle Bennet und Appel Rolf findet am Samstag, dem 29. Sept., unser vereinsinternes Herbstfischen statt. Wir treffen uns um 13Uhr am WW-Weiher und fahren dann an das Angelgewässer – wohin? Das ist auch 2007 wasserstandsabhängig und muss durch unser FA-Team kurzfristig entschieden werden.

Gefischt wird von 14 bis 16:30Uhr. Jedes Mitglied mit gültigem Jahresfischereischein kann teilnehmen. Kostenlose Angelstreckenkarten für diese Veranstaltung werden vom Ver- ein wie immer bereitgehalten.

Unter den Teilnehmern des Gemeinschaftsfischens - unserem Herbstfischen 2007 - werden unter den Vereinsmitgliedern wieder, unabhängig vom Fangergebnis, wertvolle ANGELGERÄ-TE-GUTSCHEINE verlost.

FISCHERBALL - 2007

(LS/wk) Fischerball 2007 ist am Samstag, dem 6. Oktober um 20Uhr, im Sandhofer ADLER-SAAL in der Ausgasse 1.

Saalöffnung ist um 19Uhr. Die Karten mit Tischreservierung gibt es, wie bereits erwähnt, im Vorverkauf bei der Versammlung am 07.09., später dann im Vereinsheim am Wilhelms-WörthWeiher oder an der Abendkasse.

Der Eintrittspreis bleibt, wie schon viele Jahre unverändert, bei 8 € pro Person. Wer zum Tanz aufspielt bleibt eine Überraschung. Auch eine Tombola wird es geben. Unser Veranstaltungsbeirat mit Sylvia Kleber und L. Schmitt ist für jede Sach- oder Geldspende sehr dankbar.

₹ NEUER WEIN

(wk) Eine Woche nach dem Fischerball - am Samstag, dem 13. Oktober, gibt es ab 14Uhr in unserem Vereinsheim – der Blockhütte am WilhelmsWörthWeiher - Federweißer, vom Süßmost bis zum Bitzler aus dem Weingut-Bender und hauseigenen Zwiebelkuchen in allen Variationen. Auch dieser spezielle herbstliche Jahreszeittreff ist schon weit mehr als drei Jahrzehnte – das gab es schon in der alten "Hütte" – ein fester Bestandteil der gesellschaftlichen Vereinsveranstaltungen in unserem Vereinsheim "ANGLERKLAUSE".

F TANDEMFISCHEN - 2007

(FK) Der FA-Fischen, hat in Zusammenarbeit mit den Jugendwarten ein Tandemfischen organisiert. Pro Team fischen immer ein Erwachsener und ein Jugendlicher.

Das Fischen findet am 14. Oktober am Neckar (Klinikum) statt. Treffpunkt für die Veranstaltung ist morgens um 7:30 Uhr am WW-Weiher.

Ziel des Fischens ist die Kameradschaft zwischen Senioren und Jugend bei unserem gemeinsamen Hobby weiter auszubauen, sich gegenseitig die neusten Tipps zu geben und Tricks zu zeigen und dabei einen gemütlichen Vormittag am Wasser zu verbringen. Für die Planungen ist es wichtig, dass Ihr (auch die Jugendlichen!) bis 10.10.2007 Rückmeldung bei Fabian Klein unter Tel: 0179/7633591 über Eure Teilnahme gebt. Zusätzlich werden wir eine entsprechende Liste am Weiher auslegen.

F Rückblick zur JHV - 2007

(wk) Nachdem alle Pflichtenvorgaben – vorrangig die Vereins-Buchhaltung und Kassenprüfung – zur ordentlichen Berichterstattung für das Jahr 2006 abgearbeitet waren, konnte der 11. Mai als Termin für unsere JHV festgelegt werden.

Unser 1. Vors. Holger Hedelt, der bereits bei der Außerordentlichen-Mitgliederversammlung am 19. Jan. in einer Nachwahl einstimmig gewählt wurde, eröffnete pünktlich um 19:30Uhr

die JHV und begrüßte die relativ zahlreich erschienenen Mitglieder. Namentlich begrüßen konnte er neun Ehrenmitglieder und als Gast den Präsidenten des BSFV – Berthold Arnold.

Die vorgetragene Tagesordnung wurde einstimmig genehmigt. Bei der Totenehrung für 2006 gedachte man den verstorbenen Mitgliedern Herbert Lenz und Hans Häffner. Die anschließende Protokollverlesung der JHV-2006 wurde durch den 2. Vors. Rudi Lelek vorgenommen; unser Schriftführer Werner Schnaiter war verhindert – an seiner Stelle wurden für den Versammlungsablauf Fabian Klein und Kirsten Jan Bruna zu Protokollführern ernannt.

Hedelt bat die Versammlung um Nachsicht bei seiner Berichterstattung über das Vereinsjahr 2006, denn die Aufzeichnungen seines im Nov. 2006 ausgeschiedenen Vorgängers Carsten Hildenbrand sind äußerst dürftig und vieles von dem man nur fragmentarisch weiß überhaupt nichts vorhanden. Die Rekonstruktion des Jahres 2006 hatte viele Väter, war sehr zeitaufwändig und kann nur lückenhaft wiedergegeben werden – so Hedelt.

Wie alljährlich folgten die Jahresberichte der Beiräte und Fachausschüsse für: Fischereiliche-Veranstaltungen durch Rolf Appel; des Jugendwarts Fabian Klein; der Gewässerüberwachung durch Jürgen Böh und erstmals in der Vereinsgeschichte über die Tätigkeiten des Ältestenrats durch Werner Kremer. Hedelt dankte allen Vortragenden und deren Mitarbeiter für ihre geleistete Arbeit – und begann mit seinem eigenen rekonstruierten ausführlichen Bericht.

Als Vereinsmeister 2006 konnte Rolf Appel geehrt werden. Den zweiten Platz belegte Fabian Klein und Dritter wurde Torsten Biereth. In Abwesenheit wurden die Jugendmeister verlesen: Erster Pascal Dieffenbach; Zweiter Andre Weickel; Dritter Marcel Wihoda.

Am Ende der Geschäftsberichte dankte Hedelt ausdrücklich den reaktivierten und neuen Blockhütten – "Schrubbergirls", die aus den bekannten Gründen seit Dez.-2006 wieder unser Vereinsheim bis auf weiteres putzen.

Günter Bronold, der im Jan.-2000 noch für ein Jahr die Mitgliederverwaltung im Ehrenamt übernahm, hat aus gesundheitlichen Gründen seinen endgültigen Rücktritt erklärt. Hedelt bedankte sich auch bei ihm für die sehr umfangreiche Verwaltungsarbeit seit 1986, überreichte ihm "als kleine Anerkennung" ein Weinpräsent und erreichte die Zusage für "beratende Hilfestellungen".

Danach erfolgten die Jubilarehrungen. Zuerst wurden die bei der JHV-2006 verhinderten Jubilare nachträglich geehrt: Für 25-Jahre Marcus Szymczak, Hans-J. Weiland und, Holger Zingraff. In 2007 sind 25-Jahre Mitglied: Anders Stephan, Bohrmann Alfred, Lilienweiss Stefan, Otto Gerhard, Otto Heinz jun., Riffel Holger, Schmitt Irene; 40-Jahre Mitglied: Beisel Heinz, Eifler K-Heinz, Gerber Ewald, Zingraff Dieter; für 50-Jahre wurde Häffner Gerhard zum Ehrenmitglied ernannt und Ehrenvorsitzender Kremer Werner erhielt hierfür eine Anerkennungsurkunde; 55-Jahre Mitglied sind Bleyer Rudi und Gerber Philipp. Alle Geehrten erhielten zu ihren Urkunden die Silberne- bzw. Goldene-ASV- und BSFV-Ehrennadel. Kremer erhielt für "50-Jahre" und seine Verdienste um die Angelfischerei die Goldene-Plakette des BSFV als höchste Verbandsauszeichnung in BW.

Danach berichtete Kassier Peter Siegmann über die Finanzentwicklung bis zum 31.12.06. Alle Rückzahlungsvereinbarungen wurden eingehalten, so dass wir zu Jahresbeginn zumindest in beschränktem Umfang handlungsfähig waren.

Kirsten Jan Bruna bescheinigte für den Rechnungsprüfungsausschuss die korrekte Belegverwaltung durch Kassier Siegmann und die professionelle korrekte Buchhaltung durch das Büro Manfred Herbel. Auf Antrag von K. J. Bruna wurde Peter Siegmann einstimmig entlastet.

Auf Vorschlag aus der Versammlung wurde Ehrenvors. W. Kremer zum Versammlungs- u. Wahlleiter bestellt. Seine Tätigkeit beschränkte sich auf den Antrag zur Entlastung aller noch im Amt befindlichen Gesamt-Vorstandsmitglieder. Es wurde ausdrücklich zu Protokoll gegeben, dass der ausgeschiedene ehemalige 1. Vors. C. Hildenbrand nicht entlastet werden kann. Die Entlastung (ohne C. Hildenbrand) wurde einstimmig erteilt. Die Neuwahlen durch H. Hedelt ergaben folgendes Ergebnis: 2. Vors. R. Lelek ist durch Entlastung für seine restliche Wahlperiode bestätigt. Bis zur JHV-2008 wurden einstimmig gewählt: Als Schriftführer Werner

Schnaiter; als Kassier Peter Siegmann; als Jugendwart auf Vorschlag der Jug.-Abt. Fabian Klein. Als Rechnungsprüfungsausschuss: Fritz Schenkel, Holger Wehe, Heinrich Dlugosch und Norbert Lange...

(Aus Platzgründen erfolgt die Fortsetzung der Berichterstattung in der nächsten INFO Post Oktober-2007)

Letzte Meldung, letzte Meldung, letzte Meldung, letzte Meld...

Herzliche Glückwünsche von der Redaktion... Fischerkönig – 2007 wurde am 14. / 15. Juli **Otto Burkhardt** und Fischerprinzen – 2007 mit gleichem Fanggewicht!

Pascal Dieffenbach und Michael Klotsch

- TERMINVORSCHAU Für Ihren Terminkalender bis November 2007!
 - Am 3. und 10. November Umwelttage am WW-Weiher (großer Herbstputz am Angelufer)
 - Am 23.11. Mitgliederversammlung im ADLER-Saal (u.a. mit Angelkartenbestellung für 2008)

Liebe Sportfreundinnen, liebe Sportfreunde, wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei unseren Vereinsaktivitäten, besuchen Sie unsere Veranstaltungen.

Mit freundlichen Grüßen und herzlichem PETRI - HEIL Der Vorstand des ASV Sandhofen e.V.

Als **ANLAGE** zu dieser **INFO***Post* finden Sie auf acht DIN A4 Seiten den Entwurf zu unserer vorgesehenen Beschlussfassung der Satzungsneufassung-2008. Nutzen Sie die ausführliche Präsentation der Texte, kommen Sie zahlreich und informiert zur Außerordentlichen-Mitgliederversammlung am 7. Sept. in den ADLER-Saal

Sandhofen im Juli 2007

Entwurf zur ASV-Satzungsneufassung-2008

für die §§ 12; 13; 14; 15; 17; 23; 26; 28 und 31. Für alle andere §§ sind zwar keine Änderungen vorgesehen, sie stehen jedoch ebenfalls zur Diskussion!

Gegenüberstellung ALT/NEU: LINKE Spalte = ALTE, bisherige Fassung,, RECHTE Spalte = NEUE, zukünftige Fassung. Erklärungen zur rechten Textspalte:

Normalschrift = unveränderte Satzungs-Version-2006, durchgestrichen = entfällt und Fettschrift = soll NEU eingefügt/hinzugefügt werden!

§ 12 — Organe des Vereins (ALT)	§ 12 — Organe des Vereins (NEU)
Die Organe des Vereins sind:	1. Die Organe des Vereins sind:
1.1 Der Vorstand1.2 Die Mitgliederversammlung	 1.1 Die Mitgliederversammlungen 1.2 Der Vorstand 1.3 Der Gesamt-Vorstand 1.4 Der Rechnungsprüfungsausschuss 1.5 Der Ältestenrat 2. Der Begriff "Vorstand" im Sinne dieser Satzung ist das Gremium des Geschäftsführenden-Vorstandes nach § 13, Ziff.1 der Satzung. 3. Der Begriff "Gesamt-Vorstand" umschreibt das Gremium aus "Vorstand", "Beiräten und Fachausschüssen" und den "Ehrenamtsträgern" nach § 13, Ziff.2 der Satzung.
§ 13 — Vorstandsstruktur	§ 13 — Vorstandsstruktur
1. Der Vorstand besteht aus:	1. Der Vorstand besteht aus:
1.1 1. Vorsitzender	1.1 1. Vorsitzender
1.2 2. Vorsitzender 1.3 Schriftführer	1.2 2. Vorsitzender 1.3 Schriftführer
1.4 Kassier	1.4 Kassier
1.5 Jugendwart	1.5 Jugendwart

- 2. Der Gesamt-Vorstand des ASV-Sandhofen setzt sich zusammen aus:
 - 2.1 Vorstand
 - 2.2 Beiräte und Fachausschüsse

- 2. Der Gesamt-Vorstand des ASV-Sandhofen setzt sich zusammen aus:
 - 2.1 Vorstand
 - 2.2 Beiräte und Fachausschüsse
 - 2.3 Träger eines ASV-Ehrenamtes nach § 17, Ziff. 2.3

§ 14 – Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands (ALT)

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen und sich an die Vorgaben dieser Satzung zu halten. Sie verwalten ihre Ämter als Ehrenämter. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Schweigepflicht über vertrauliche Vorgänge und Mitteilungen, die sich aus der Natur der Sache oder aus einem ausdrücklichen Vorbehalt ergeben.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen im Besonderen:

- 11. Beide Vorsitzenden sind für die Überwachung der Geschäftsführung der restlichen Mitglieder des ASV-Gesamt-Vorstand verantwortlich.
- 12. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der erforderlichen Schriftstücke zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen.
- 13. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins und ist persönlich haftbar. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Vor der Zahlung von über einhundert (100,00) Euro als Rechnungsbetrag, ist generell die Gegenzeichnung des 1. oder 2. Vorsitzenden und die des Bestellers der "Ware" erforderlich um eine korrekte Prüfung der Preisvereinbarungen zu gewährleisten.
- 14. Der Jugendwart vertritt im ASV-Vorstand die Interessen der ASV-

§ 14 – Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands (NEU)

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen und sich an die Vorgaben dieser Satzung zu halten. Sie verwalten ihre Ämter als Ehrenämter. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Schweigepflicht über vertrauliche Vorgänge und Mitteilungen, die sich aus der Natur der Sache oder aus einem ausdrücklichen Vorbehalt ergeben.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen im Besonderen:

- 11. Beide Vorsitzenden sind für die Überwachung der Geschäftsführung der restlichen Mitglieder des ASV-Gesamt-Vorstand verantwortlich.
- 12. Bei allen Kontoeröffnungen oder -änderungen und bei allen Verfügungen über Konten des Vereins, sind gemeinsame Kontovollmachten (zwei Unterschriften) erforderlich. Die jeweilige Kontovollmacht beschränkt sich nur auf die Mitglieder des ASV-Vorstandes nach § 13, Ziff. 1 dieser Satzung. Wer mit wem zeichnungsberechtigt ist regelt eine Geschäftsordnung.
- 13. Die Verwendung einer Scheck- und Kreditkarte (o.ä.) zur Bargeldausgabe an einem Geldautomaten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Verwendung solcher Karten an Info-Terminals um Kontoauszüge auszudrucken ist jedoch erlaubt.
- 14. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der erforderlichen Schriftstücke zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er hat über jede Mitgliederversammlung ein

Vereinsjugend und ist an die Vorgaben der ASV- Jugendordnung gebunden.

15. Der ASV-Vorstand gibt sich bei Bedarf eine satzungsergänzende ASV-Geschäftsordnung ("körperschaftliche Normen zweiten Ranges").

Protokoll aufzunehmen.

- 15. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins. Er -und ist persönlich haftbar. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Vor der Zahlung von über einhundert (100,00) Euro als Rechnungsbetrag, ist generell die Gegenzeichnung des 1. oder 2. Vorsitzenden und die des Bestellers der "Ware" erforderlich um eine korrekte Prüfung der Preisvereinbarungen zu gewährleisten. Zahlungen werden vom Kassier nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen wurden.
- 16. Für die Kassenführung (Vereins-Buchhaltung) kann, nach einem vorherigen Beschluss durch die JHV, auch ein externer Dienstleister beauftragt werden.
- 17. Der Jugendwart vertritt im ASV-Vorstand die Interessen der ASV-Vereinsjugend und ist an die Vorgaben der ASV- Jugendordnung gebunden.
- 18. Der ASV-Vorstand gibt sich bei Bedarf eine satzungsergänzende ASV-Geschäftsordnung ("körperschaftliche Normen zweiten Ranges").

Nach der bisherigen Satzung bleiben die Texte der Ziffer 1. bis 15. unverändert. Nach der neu zu beschließenden Satzung werden die Texte zu den Neu - Ziffern 12.; 13.; und 16 neu hinzugefügt - und die Ziffern # der bisherigen Texte verschieben sich entsprechend nach hinten bis zu # 18.!

§ 15 – Beiräte und Fachausschüsse (ALT)

Der Vorstand kann auf die Dauer seiner Amtszeit einen oder mehrere Beiräte oder Fachausschüsse – je nach Bedarf – aus den Reihen seiner Vereinsmitglieder berufen, die in der Regel in ihrer Gesamtzahl nicht mehr als maximal 15 Personen oder bis zu 5% der Vereinsmitgliederzahl umfassen sollten.

§ 15 – Beiräte und Fachausschüsse (NEU)

Der Vorstand kann auf die Dauer seiner Amtszeit einen oder mehrere Beiräte oder Fachausschüsse – je nach Bedarf – aus den Reihen seiner Vereinsmitglieder berufen, die in der Regel in ihrer Gesamtzahl nicht mehr als maximal 15 Personen oder bis zu 5% der Vereinsmitgliederzahl umfassen sollten.

- 3. Beiräte und/oder Fachausschüsse sind zu Vorstandssitzungen einzuladen.
- 3. Beiräte und/oder Fachausschüsse sind zu **Gesamt-**Vorstand**s**sitzungen einzuladen.

Ziffer 1. und 2. und die Ziffer 4. bis 8. bleiben unverändert!

§ 17 – Vorstandssitzungen (ALT)

Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter statt. Sitzungen müssen auch auf Antrag von mindestens einem Drittel (1/3) des ASV-Gesamt-Vorstand einberufen werden. Die Einladung hat in geeigneter Form und angemessenem Zeitraum an die Personen nach Ziffer 2. zu erfolgen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder eine andere von den beiden Vorsitzenden bestellte Person aus dem Gesamt-Vorstand.

- 1. Jede Person hat innerhalb des Gesamt-Vorstands eine (1) Stimme. Bei Doppelfunktionen kann die gleiche Person jedoch nur eine (1) Stimme abgeben und nicht für jedes von ihr wahrgenommene Amt eine (1) Stimme.
- 2. Stimmberechtigte Personen der Vorstandssitzung sind:
 - 2.1 Der gewählte Vorstand
 - 2.2 leweils ein Vertreter der Beiräte und Fachausschüsse.
 - 2.3 Träger eines ASV-Ehrenamtes, mit verbrieftem Recht auf Sitz und Stimme im ASV-Vorstand.
- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) stimmberechtigte Personen, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- 4. Gäste können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden; sie haben aber kein Stimmrecht.
- 5. Alle Beschlüsse in einer Vorstandssitzung werden mit einfacher Mehrheit (50% + 1 Stimme) gefasst, sofern ein Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 17 – Vorstandssitzungen (NEU)

Die Vorstandssitzungen und Gesamt-Vorstandssitzungen finden nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter statt. Sitzungen müssen auch auf Antrag von mindestens einem Drittel (1/3) des ASV-Gesamt-Vorstands einberufen werden. Die Einladung hat in geeigneter Form und angemessenem Zeitraum an die Personen nach Ziffer 2. zu erfolgen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder eine andere von den beiden Vorsitzenden bestellte Person aus dem Vorstand / Gesamt-Vorstand.

- 1. Jede Person hat innerhalb des **Vorstands** / Gesamt-Vorstands eine (1) Stimme. Bei Doppelfunktionen kann die gleiche Person jedoch nur eine (1) Stimme abgeben und nicht für jedes von ihr wahrgenommene Amt eine (1) Stimme.
- 2. Stimmberechtigte Personen der Vorstandssitzung sind:
 - 2.1 Der gewählte Vorstand
 - 2.2 Jeweils ein Vertreter der einzelnen Beiräte und Fachausschüsse.
 - 2.3 Träger eines ASV-Ehrenamtes, mit verbrieftem Recht auf Sitz und Stimme im ASV-**Gesamt-**Vorstand.
- 3. Der Vorstand / **Gesamt-Vorstand** ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) stimmberechtigte Personen, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- 4. Gäste können zu **Vorstands- / Gesamt-Vorstandssitzungen** eingeladen werden; sie haben aber kein Stimmrecht.
- 5. Alle Beschlüsse in einer **Vorstands- / Gesamt-Vorstandssitzung** werden mit einfacher Mehrheit (50% + 1 Stimme) gefasst, sofern ein Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleich-

- 6. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest. Abwesende Vorstandssmitglieder werden von den Beschlüssen in geeigneter Form in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- 7. Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle stimmberechtigten Personen der Beschlussvorlage zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Weg der Telekommunikation sind zulässig.
- 8. Ein fehlerhaft zustande gekommener Vorstandsbeschluss kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung "geheilt" werden, wenn diese als Berufungsinstanz an anderer Stelle dieser Satzung in der betreffenden Angelegenheit eine eigene Zuständigkeit besitzt.

- heit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6. Der Sitzungsleiter hält die Beschlüsse in Niederschriften fest. Abwesende Gesamt-Vorstandsmitglieder können die Niederschrift beim ersten Vorsitzenden auf Verlangen einsehen. werden von den Beschlüssen in geeigneter Form in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- 7. Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand / **Gesamt-Vorstand** auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle stimmberechtigten Personen der Beschlussvorlage zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Weg der Telekommunikation sind zulässig.
- 8. Ein fehlerhaft zustande gekommener Vorstandsb Sitzungsbeschluss kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung "geheilt" werden, wenn diese als Berufungsinstanz an anderer Stelle dieser Satzung in der betreffenden Angelegenheit eine eigene Zuständigkeit besitzt.

§ 23 – Fehlerhafte Beschlüsse (ALT)

Ein fehlerhaft zustande gekommener Beschluss des Vorstands oder Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einem Verstoß gegen "zwingende" Satzungsbestimmungen, geltendes Recht, die guten Sitten oder Treu und Glauben, kann sofort in satzungsgemäß einwandfreier Form in der gleichen Sitzung/Versammlung durch einen Dringlichkeitsantrag wirksam gefasst ("geheilt") werden, oder aber in einer erneuten formund fristgerecht einberufenen Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung wirksam gefasst werden.

§ 26 — Rechnungsprüfungsausschuss (ALT)

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei (2) Personen, die nicht dem Gesamt-Vorstand angehören dürfen und sie müssen am Wahltag das fünfundzwanzigste (25) Lebensjahr vollendet haben. Sie

§ 23 – Fehlerhafte Beschlüsse (NEU)

Ein fehlerhaft zustande gekommener Beschluss des Vorstands, des Gesamt-Vorstands oder Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einem Verstoß gegen "zwingende" Satzungsbestimmungen, geltendes Recht, die guten Sitten oder Treu und Glauben, kann sofort in satzungsgemäß einwandfreier Form in der gleichen Sitzung/Versammlung durch einen Dringlichkeitsantrag wirksam gefasst ("geheilt") werden, oder aber in einer erneuten form- und fristgerecht einberufenen Vorstands- / Gesamt-Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung wirksam gefasst werden.

§ 26 — Rechnungsprüfungsausschuss (NEU)

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei (2) Personen, die nicht dem Gesamt-Vorstand angehören dürfen und sie müssen am Wahltag das fünfundzwanzigste (25) Lebensjahr vollendet haben. Sie

werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines (1) Jahres gewählt. Für jeden Rechnungsprüfer ist eine Ersatzperson zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 1. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die haushaltskonforme Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Der Prüfvermerk zur Jahresrechnung ist abzuzeichnen und über das Ergebnis der Prüfung in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- 2. Zum Abschluss seines Prüfberichtes hat der Sprecher des Rechnungsprüfungsausschusses auch zu beantragen, ob auf Grund des Prüfungsergebnisses dem Kassier für das abgelaufene Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen ist.
- 3. Den gewählten Rechnungsprüfern ist es freigestellt, auch innerhalb des laufenden Geschäftsjahres unvermutet Zwischenprüfungen vorzunehmen.
- 4. Prüfungen durch den Rechnungsprüfungsausschuss erstrecken sich nicht auf die Zweckdienlichkeit der Geschäftsführung aller vom Vorstand abzuarbeitenden Vereinsaufgaben.

werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines (1) Jahres gewählt. Für jeden Rechnungsprüfer ist eine Ersatzperson zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 1. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die haushaltskonforme Mittelverwendung (nach den genehmigten Haushaltsplänen) zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Der Prüfvermerk zur Jahresrechnung ist abzuzeichnen. und über das Ergebnis der Prüfung in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- 2. Die Kontostände aller ASV-Konten ab Jahresbeginn (= Jahresabschluss des Vorjahres) und der Jahresabschluss des zu prüfenden Geschäftsjahres (31. Dez.) dürfen nur an Hand von Original-Bankauszügen dokumentiert und festgestellt sein. Bei allen Konten sind die kompletten Kapitalflüsse (Zugang/Abgang) jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Geschäftsjahres auf ihre Plausibilität nach den zugehörigen Belegen zu prüfen. Für alle Kontoabgänge ist der satzungskonforme Verwendungszweck zu ermitteln. Bei allen Umbuchungen auf ein anderes ASV-Konto ist der ermittelte Umbuchungsgrund im Prüfbericht aufzunehmen.
- 3. Alljährlich ist somit mindestens eine Überprüfung (Revision der Geschäftsführung) zum Jahresabschluss der gesamten Vermögensverwaltung durch den Rechnungsprüfungsausschuss vorzunehmen.
- 4. Die Prüfung ist in einem Kassenprüfbericht zu dokumentieren und der JHV im Detail vorzutragen.
- 5. Zum Abschluss seines Prüfberichtes hat der Sprecher des Rechnungsprüfungsausschusses auch zu beantragen, ob auf Grund des Prüfungsergebnisses dem Kassier für das abgelaufene Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen ist.
- 6. Den gewählten Rechnungsprüfern ist es freigestellt, auch innerhalb des laufenden Geschäftsjahres unvermutet Zwischenprüfungen vorzunehmen.
- 7. Eine zwingende Zwischenprüfung ist vorgeschrieben, wenn der amtierende Kassier innerhalb seiner Wahlperiode vorzeitig aus sei-

nem Amt ausscheidet.

- 8. Prüfungen durch den Rechnungsprüfungsausschuss erstrecken sich nicht auf die Zweckdienlichkeit der Geschäftsführung aller vom Vorstand abzuarbeitenden Vereinsaufgaben.
- 9. Auf Grund der steuerrechtlichen Komplexität, können mit der Prüfung auch Nichtmitglieder als externe Dienstleister (mit juristischem Personenstatus) beauftragt werden, sofern zuvor ein entsprechender Mitgliederbeschluss herbeigeführt wurde.

§ 28 — Ältestenrat (ALT)

Der Ältestenrat besteht aus langjährigen, verdienten Mitgliedern des ASV-Sandhofen mit umfangreichen Erfahrungen aus allen fachspezifischen Bereichen einer Vereinsstruktur und einer konsensgetragenen Zusammenarbeit für ein "harmonisches Vereinsleben".

8. Mitglieder des Ältestenrates können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, sind anzuhören, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 28 — Ältestenrat (NEU)

Der Ältestenrat besteht aus langjährigen, verdienten Mitgliedern des ASV-Sandhofen mit umfangreichen Erfahrungen aus allen fachspezifischen Bereichen einer Vereinsstruktur und einer konsensgetragenen Zusammenarbeit für ein "harmonisches Vereinsleben".

8. Mitglieder des Ältestenrates können zu Vorstands- und Gesamt-Vorstandssitzungen eingeladen werden, sind anzuhören, haben jedoch kein Stimmrecht.

Ziffer 1. bis 7. und 9. bis 14. bleiben unverändert!

§ 31 – Auflösung des Vereins (ALT)

Zur Auflösung des ASV-Sandhofen bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen- Mitgliederversammlung.

- 1. Zur Vereinsauflösung ist eine qualifizierte Stimmenmehrheit von drei Viertel (¾) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2. Durch Beschluss der gleichen Außerordentlichen- Mitgliederversammlung ist mit der gleichen qualifizierten Stimmenmehrheit zu beschließen, welche juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft das Restvermögen des ASV-

§ 31 – Auflösung des Vereins (NEU)

Zur Auflösung des ASV-Sandhofen bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen- Mitgliederversammlung.

- 1. Zur Vereinsauflösung ist eine qualifizierte Stimmenmehrheit von drei Viertel (¾) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2. Durch Beschluss der gleichen Außerordentlichen- Mitgliederversammlung ist mit der gleichen qualifizierten Stimmenmehrheit zu beschließen, welche juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft das Restvermögen des ASV-

Sandhofen erhält.

- 3. Bei Auflösung des Vereins ist nach Tilgung der vorhandenen Verbindlichkeiten, das verbleibende Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- 4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
- 5. Beschließt die Außerordentliche- Mitgliederversammlung die Auflösung des ASV-Sandhofen, so hat der letzte Vorstand die Auflösung durchzuführen, wenn nicht die gleiche Versammlung Liquidatoren hierzu gewählt hat. Durch Mehrheitsbeschluss können bis zu zwei (2) Liquidatoren gewählt werden. Für Liquidatoren gelten die Vorschriften des Vorstandes entsprechend.
- 6. Alle weiteren Auflösungsregularien richten sich nach den BGB-Vorgaben.

Sandhofen erhält.

- Bei Auflösung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** ist nach Tilgung der vorhandenen Verbindlichkeiten, das verbleibende Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- 4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
- 5. Beschließt die Außerordentliche- Mitgliederversammlung die Auflösung des ASV-Sandhofen, so hat der letzte Vorstand die Auflösung durchzuführen, wenn nicht die gleiche Versammlung Liquidatoren hierzu gewählt hat. Durch Mehrheitsbeschluss können bis zu zwei (2) Liquidatoren gewählt werden. Für Liquidatoren gelten die Vorschriften des Vorstandes entsprechend.
- 6. Alle weiteren Auflösungsregularien richten sich nach den BGB-Vorgaben.

Der ergänzte Text bei Ziff. 3, ist eine Forderung des Finanzamtes zur Erlangung der Gemeinnützigkeit!

Alle vorgesehenen Textänderungen oder Ergänzungen (ausgenommen § 31 Ziff. 3) sind vorsorgliche Maßnahmen, die der Gesamt-Vorstand des ASV-Sandhofen für notwendig erachtet, um ähnliche Vorkommnisse wie im Nov. 2006 durch den Ältestenrat festgestellt, nach menschlichem Ermessen auszuschließen.

Die vorgesehenen Änderungen, Ergänzungen und Neufassungen betreffen schwerpunktmäßig die Satzungs-Sachthemen:

- Vollmachtteilung und Aufgabenzuweisungen für den Vorstand über alle Bankgeschäfte des Vereins
- Integration einer Kassenprüfungsmatrix für die Rechnungsprüfer (Revisoren)
- > Gestattung der Möglichkeit für eine externe Vereinsbuchhaltung und der Rechnungsprüfung
- > Festschreibung der Begriffs-Bedeutung von "Vorstand" und "Gesamt-Vorstand" in Verbindung mit "Vorstandssitzungen"
- Festschreibung verbindlicher Finanzamtvorgaben zur Erlangung der Gemeinnützigkeit

Die Gremien des Vorstands, der Beiräte und Fachausschüsse des ASV-Sandhofen bitten die Mitglieder der Satzungsneufassung-2008 zuzustimmen.

Der Ältestenrat des ASV-Sandhofen empfiehlt ebenfalls den vorgenannten Existenzsichernden-Vereins-Absicherungsmechanismen zuzustimmen.

Inkrafttreten soll die beantragte Satzungsneufassung ab 1. Januar 2008!

Sollten Sie nicht im Besitz einer kompletten "ASV-SATZUNG-2006" sein, so können Sie den Text über unsere "Hompage" nachlesen. Auch in unserem Vereinsheim ist die Satzung ausgelegt. Können Sie beides nicht nutzen, verständigen Sie bitte unsere ASV-GESCHÄFTSSTELLE unter der Rufnummer: 0621 – 77 38 83, "dort werden Sie geholfen"!

Sandhofen, im Juli 2007, die ASV-Satzungskommission: Holger Hedelt – 1. Vors.